Abrechnung transparent



© K.-U. Häßler - stock.adobe.com

Wiederherstellung der Funktion einer Modellgussprothese: Welche Leistungen sind abrechnungsfähig?

Bei einem gesetzlich versicherten Patienten wird eine Modellgussprothese um vier Zähne erweitert. Für die neuen Prothesenzähne werden vier gebogene Retentionen angelötet. Zusätzlich werden bei der Prothese an zwei vorhandenen Geschieben die Retentionseinsätze ausgetauscht, um deren Funktion wiederherzustellen.

Die Erweiterung der Prothese entspricht der Regelversorgung. Der Austausch der Retentionseinsätze an den beiden Geschieben geht über die Regelversorgung hinaus. Daher handelt es sich insgesamt um eine gleichartige Versorgung. Die Leistungen der Regelversorgung werden nach dem Bema und dem BELII-2014 abgerechnet. Die Leistungen zur Wiederherstellung der Geschiebe werden nach der GOZ berechnet. Der Vertragszahnarzt informiert den Patienten vor Beginn der Behandlung schriftlich (Vordruck 3d der Anlage 14a BMV-Z) über die geplante Behandlung. Die Patienteninformation soll vor Behandlungsbeginn sowohl vom Zahnarzt als auch vom Patienten unterzeichnet werden.

Die nachfolgende Darstellung zeigt ein Abrechnungsbeispiel. Abhängig von den Umständen des Einzelfalls können weitere abrechnungsfähige Leistungen in Betracht kommen. Die Aufzählung ist daher nicht abschließend.

Festzuschuss-Befund

Befund-Nr.	Leistung	Anzahl
6.5	Erweiterung um einen Zahn	1
6.5.1	Erweiterung um weitere Zähne	3

Aufgrund der Befundänderung und der erforderlichen Maßnahmen im gegossenen Metallbereich zur Erweiterung des Kombinationszahnersatzes sind die genannten Festzuschüsse ansetzbar. Für die gleichzeitige Wiederherstellung der Geschiebefunktion kann kein zusätzlicher Festzuschuss nach Befund-Nr. 6.2 gewährt werden, da die Befund-Nr. 6.2 neben der Befund-Nr. 6.5 für dieselbe Prothese nicht ansetzbar ist.

Bema-Leistungen (Bestandteil der Regelversorgung)

Bema-Nr.	Leistung
100b	Umfangreiche Wiederherstellung mit Erweiterung einer abnehmbaren Prothese einschließlich Abformung • Das verbrauchte Abformmaterial darf in tatsächlicher Höhe unter Angabe der entsprechenden Kategorienummer (z. B. Kat.-Nr. 5000 für Alginat) abgerechnet werden.
89	Einschleifmaßnahmen vor der Wiedereingliederung der Prothese an natürlichen Zähnen, vorhandenen Einzelkronen oder vorhandenen festsitzenden Brücken • Die durchgeführten Einschleifmaßnahmen müssen nachvollziehbar dokumentiert sein.

GOZ-Honorar (Bestandteil der gleichartigen Versorgung)

GOZ-Ziffer	Leistung	Anzahl
5090	Wiederherstellen der Funktion eines Verbindungselementes nach Nr. 5080	2

Auch wenn für den Austausch der Retentionseinsätze zur Wiederherstellung der Funktion des Geschiebes kein eigener Festzuschuss gewährt wird, ist diese Leistung nicht mit der Bema-Nr. 100 abgegolten.

Zahntechnische Leistungen nach BEL II-2014

BEL-Nr.	Erbringung der zahntechnischen Leistung	Anzahl
001 0	Modell aus Hartgips oder Superhartgips	2
012 0	Einstellen im Mittelwertartikulator	1
801 0	Grundeinheit für die Instandsetzung/Erweiterung der Prothese	1
802 3	Einarbeiten eines Prothesenzahns	4
803 0	Gebogene Retention einschließlich Einarbeitung und Metallverbindung	4
802 7	Lösen und Wiederbefestigen eines Kunststoffsattels	1
MAT	Prothesenzähne	4
	Auslagen für zahntechnische Leistungen nach § 9 GOZ: • Austausch eines Retentionseinsatzes an einem Verbindungselement • Materialkosten für den Retentionseinsatz eines Konfektionsgeschiebes • Ein- und Ausgangsdesinfektion	

Hinweis zur zahntechnischen Leistung nach BEL II-2014

Die BEL-Nr. 803 0 beinhaltet die Herstellung der gebogenen Retention, das Einarbeiten und die Metallverbindung. Wird die gebogene Retention angelötet, ist die Befund-Nr. 6.5 anzusetzen. Im Feld „Zusätzliche Erläuterungen" ist als Freitext „mit Lötung" anzugeben.

Patientenaufklärung und Dokumentation

Der GKV-Versicherte ist über die Regelversorgung, mögliche Behandlungsalternativen sowie die voraussichtlichen Kostenfolgen der jeweiligen Versorgungsform zu informieren. Die erfolgte Aufklärung, die Therapieentscheidung des Patienten sowie die getroffenen Vereinbarungen sind nachvollziehbar in der Patientenakte zu dokumentieren. Dies schafft Transparenz und unterstützt den Nachweis einer ordnungsgemäßen Aufklärung und Abrechnung.

Barbara Zehetmeier
KZVB Abrechnungswissen